

Kapellstrasse 1
5610 Wohlen AG 1
Telefon 056 • 619 91 11
Fax 056 • 619 91 80
Internet www.wohlen.ch

Wohlen, 14. Mai 2002

Motion 10015

betreffend Einführung einer Dauerparkier-Gebühr und Überprüfung und allfällige Anpassung der Parkuhrengebühren

Motion: -Einführung einer Dauerparkier-Gebühr

Schaffung eines Parkiergebührenreglements über das Parkieren von Motorfahrzeugen auf öffentlichem Grund und die Erhebung von Kontrollgebühren.

-Überprüfung und allfällige Anpassung der Parkuhrengebühren

Antrag: 1. Für die Gemeinde Wohlen sei ein Reglement zu schaffen, das die Einführung einer Gebühr für dauernd abgestellte Fahrzeuge ausserhalb der taxpflichtigen

Zonen und ausserhalb der gebührenpflichtigen Zeit ermöglicht.

- 2. Die Überprüfung und allfällige Anpassung der bestehenden taxpflichtigen Zonen (Parkuhrengebühr) soll ebenfalls vorgenommen werden (Parkuhrengebühren Anhang VII Gebührenreglement der Gemeinde Wohlen vom 28. August 1995).**

Begründung:

Die Abstellung von Fahrzeugen auf öffentlichem Grund gibt immer wieder zu Klagen Anlass und bereitet Ärger. Die abgestellten Fahrzeuge schaffen für die öffentliche Hand immer wieder Probleme in den Quartierstrassen (Feuerwehr, Kehrriktabfuhr und Winterdienst usw.). Die abgestellten Fahrzeuge schaffen Probleme, weil sie die Sichtzonen an Kreuzungen einschränken oder die Ausfahrten von Garagen erschweren. Die Erfahrungen in anderen Ortschaften mit Dauerparkier-Gebühren haben gezeigt, dass rund zwei Drittel der vorher abgestellten Fahrzeuge nach der Einführung der Gebühr von den öffentlichen Strassen und Plätzen „verschwinden“. Häufig werden Autos aus Bequemlichkeit auf der Strasse abgestellt, obwohl eine Garage vorhanden ist. Pendler stellen die Fahrzeuge in Quartieren ab, um Parkgebühren zu sparen. Darunter leiden die Anwohner und deren Besucher.

Liegenschaftseigentümer, die im Zusammenhang mit Bauvorhaben Ersatzabgaben für die Befreiung von der Parkerstellungspflicht zu leisten hatten oder haben, sind von der Bezahlung

der Dauerparkiergebühr nicht enthoben, da die Leistung einer Ersatzabgabe keinen Anspruch auf die unentgeltliche Benützung von öffentlichen Abstellplätzen begründet.

Öffentliche Parkplätze in Bauten und Geschäftshäusern wurden im Laufe der Jahre einer anderen Nutzung zugeführt, ohne dass dafür Ersatz geschaffen oder Ersatzabgaben geleistet wurden. Dazu überwiesene Vorstösse aus dem Einwohnerrat könnten damit erfüllt und erledigt werden:

- Motion 6161, Erwin Meier und 9 Mitunterzeichner vom 10.10.1988 betreffend Parkraumkonzept
- Postulat 7102, Erwin Meier und 6 Mitunterzeichner vom 24.8.1992 betreffend Nutzung der Parkplätze bei Wohn- und Geschäftshäusern und Betrieben.

Für die Tarife wäre die Festsetzung eines Tarifrahmens sinnvoll. Dies gibt dem Gemeinderat die Möglichkeit, bei Bedarf den Ansatz innerhalb des vorgegebenen Rahmens zu ändern. Die Gebühr ist im Voraus für ein halbes oder ganzes Jahr zu erheben. Für begründete Fälle (Wegzug, anderer Arbeitsort) soll eine Rückerstattung vorgesehen werden.

Mit den heutigen technischen Möglichkeiten ist die Handhabung der Dauerparkier-Gebühr mit vertretbarem Aufwand durch die Gemeindepolizei möglich. Die Erfassung und Kontrolle kann mit einem speziellen EDV-Gerät und entsprechender Software erfolgen. Das Kontrollschild wird hierfür massgebend sein.

Es ist dem Gemeinderat freigestellt, ein neues Parkgebührenreglement zu schaffen oder einen neuen Anhang XII im Gebührenreglement der Gemeinde Wohlen AG vom 28. August 1995 zu schaffen.

Um Kontrollgebühren auf öffentlichem Grund erheben zu können, bedarf es eines Reglements. Gemäss §103 des Baugesetzes vom 19. Januar 1993 und der Gemeindeordnung vom 6. April 1992 §35 Abs. 2 lit. i ist dafür der Einwohnerrat zuständig.

Wohlen, 10. April 2002

Fraktion CVP-CSP/JCVP
Andi Bächer

Beilage: Dauerpark-Systeme verschiedener Gemeinden

Gemeinde	Art	Definition Regelmässig	PW Mt.	MR Mt.	LW Mt.	Ermäs- sigung / Jahr	Kontrollmittel	Bezahlung	Bemerkung Steuer füsse
Aarburg	Nacht	Mind. 3 x pro Woche	30.--	20.--	80.--	nein	Vignette	Voraus pro Jahr	125%
Baden	Dauernd		gratis				Parkkarte		Nur in blauer Zone 100%
Bremgarten	Dauernd	Nicht im Reglement (3 x innert 1 Woche)	30.--		60.--		Diktiergerät und EDV; keine Parkkarten	Quartal oder jährlich	System Keist Alle 3 Mt. 3x hintereinander 108%
Brugg	Dauernd	Nicht im Reglement (3 x innert vier Kon- trollen hintereinander)	30.--		60.--	ja	Diktiergerät und EDV; keine Parkkarten		System Keist Kontrollen 1x wöchentl. 100%
Ennetbaden	Tag	Nicht im Reglement (3 x pro Monat)	40.--			nein	Parkkarte	Jahr oder 1/2 Jahr	Kein Programm 104%
Hunzenschwil	Dauernd	Innerhalb 7 Tg. 3 x	50.--	50.--	100.--	nein	Diktiergerät und EDV; keine Parkkarten	Viertel- und halbjährlich	System OM 113%
Lenzburg	Dauernd	Nicht im Reglement (Nicht definiert pro Mt. 6 mal)	30.--	10.--	50.--	nein	Diktiergerät und EDV; keine Parkkarten	Voraus pro Jahr	System Keist Wöchentl. 1-2 Kontr. 108%
Möhlín	Nacht	Nicht im Reglement (2 x pro Monat)	30.--		80.--	nein	Parkkarten		Eigene Excel-Tabelle 121%
Neuenhof	Nacht	Nicht im Reglement (2 x pro Woche)	30.--			nein	Diktiergerät und EDV; keine Parkkarten	Voraus 1/2 Jahr	System Keist 117%
Oberrohrdorf	Nacht	Nicht im Reglement	30.--		50.--	nein		Voraus pro Jahr	93%
Rheinfelden 110%	Nacht	4 x pro Woche	20.--			nein	Werden von Hand notiert, Vignette	Min. monatlich	Kontrollen 1x mtl. Bei Fahrzeu- gen ohne Vignette wird Zettel gestreckt, sie sollen sich melden
Rohr	Dauernd	Mind. 2 x, mind. 6 Std.	30.--	30.--	30.--	nein	Parkkarte	Voraus pro Jahr	Kein EDV-System, Kontrollen 2- 3 x monatl. 100%
Spreitenbach	Nacht	Nicht im Reglement (2 x pro Woche)	25.--		50.--	nein	Diktiergerät und EDV; keine Parkkarten	Voraus 1/2 Jahr	System Keist 112%
Suhr	Dauernd	Mehr als 2 aufeinan- derfolgende Tage während mind. 4 Std.	35.--	15.--	70.--	ja	Karte	1, 3, 6 und 12 Mt.	105%
Wettingen	Dauernd	Nicht im Reglement (2-3 mal pro Woche)	35.--			nein	Diktiergerät und EDV; keine Parkkarten		System Keist Kontrollen 2 mal pro Woche 95%